



Landratsamt Schwäbisch Hall Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Neue Regelungen für Halter von Schweinen, Schafen und Ziegen zu Meldungen in der HIT-Datenbank

Seit dem 1. August 2023 sind Halter von Schweinen, Schafen und Ziegen verpflichtet in der HIT-Datenbank innerhalb von 7 Tagen auch Abgangsmeldungen vorzunehmen.

Die Halter von Schweinen, Schafen und Ziegen waren bisher nur zur Abgabe einer Stichtagsmeldung über den am 1. Januar vorhandenen Bestand sowie bei der Übernahme von Tieren zu Zugangsmeldungen in der HIT-Datenbank verpflichtet. Seit dem 1. August 2023 sind auch Abgangsmeldungen vorzunehmen. Bei den Abgangsmeldungen ist ausschließlich der Abgang lebender Tiere zu melden. Tod, Verendung, Tötung oder Schlachtung sind bei Schweinen, Schafen und Ziegen weiterhin nicht zu melden.

Weitere Informationen zu den Meldeverpflichtungen können auf der Homepage des LKV Baden-Württemberg unter <https://lkvbw.de/tierkennzeichnung/kenn-aktuelles.html> abgerufen werden.

Das Eintragsrisiko für Geflügelpest bleibt hoch

Die Einhaltung von Biosicherheitsvorgaben in Geflügelbetrieben ist deshalb äußerst wichtig.

Bundesweit steigt der Nachweis der Geflügelpestausbüche bei Wildvögeln wieder an. Zur Vermeidung des Eintrags des Geflügelpesterregers in die Geflügelhaltungen ist deshalb die Durchführung von Biosicherheitsmaßnahmen durch die Geflügelhalter zwingend erforderlich.

Jeder Geflügelhalter sollte, insbesondere bei Auslauf- oder Freilandhaltung, die Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrags des Erregers in den Geflügelbestand überprüfen und wenn nötig optimieren. Zur Vermeidung von Ansteckung ist es besonders wichtig, jeden direkten oder indirekten Kontakt von gehaltenem Geflügel mit Wildvögeln soweit wie möglich auszuschließen.

Weitere Informationen können auf der Homepage des MLR Stuttgart unter <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/tierschutz-tiergesundheit/tiergesundheit/tierkrankheiten-tierseuchen-zoonosen/vogelgrippe/> abgerufen werden.